angegeben ift.

fondern die Anschauung die Hauptsache ift, innerhalb gewisser

Grenzen einzureihen, wenn der Urheber oder die benutte Quelle

## (Fortfegung ju Geite 7452.)

nahmen mit für den Uneingeweihten ratfelhaften Bezeichnungen versehen, z. B. X phot. ND phot. Dazu fommt meist die Angabe des dargestellten Gegenstandes. Alle diese Bezeichnungen find heute bom Gefet nicht gefordert und ericheinen doch, aus guten Grunden; nur die eine, wichtigfte Angabe, die fich mit Sicherheit fonst nur aus den Geschäftsbüchern des Berlags feitstellen läßt, tommt nicht zum Vorschein: die Angabe des Erscheinungsjahres. Auf diese aber hat meines Erachtens die Allgemeinheit ein ebenso großes Recht wie auf die einwandfreie Feststellung des Todesjahres eines Malers, Dichters oder Musikers. Es würde unbillig, ja als eine unerwünschte Bereicherung erscheinen, wenn ein Berleger eines Geifteswerts, deffen Schutfrift abgelaufen ift, für die Benutung noch eine Gebühr fordern wollte. Noch viel mehr zu migbilligen aber ift die Geheimhaltung des Entstehungsjahres, oder gar die absichtliche Frreführung der Konsumenten. Man mag alle anderen Formalitäten, die in bezug auf Photographien bestehen, fallen laffen: also die richterliche Feststellung, ob eine fünstlerische Photographie vorliege oder eine nichtfünstlerische; man hebe alle hinterlegungsverpflichtungen, alle Eintragungen, alle damit berbundenen Gebühren auf. Das find beraltete, bei der ungeheuren Ausdehnung der Photographie kaum mehr zu erfüllende Formalien. Eines aber muß mit Nachdruck im Interesse der Allgemeinheit gefordert werden: die Angabe der Signatur und des Erscheinungsjahrs einer Photographie. Diese Angaben mußten das Korrelat des Schutes fein, den die Produtte eines allgemein ausgeübten Verfahrens erlangen wollen. Die Photographie ist heute nicht das Borrecht weniger bon der Natur beborzugten Menschen, wie es die Schöpfung bon Runftwerken bon Dramen, bon Shmphonien oder Opern bon jeher war und heute noch ift. Die Technik der Photographie beherricht heute die ganze Welt; zu ihrer Ausübung gehört weniger Talent, Erfahrung und Geschid als 3. B. zur Herstellung einer photographischen Ramera: die Anfertigung von photographischen Platten ist viel schwieriger als deren Benugung, und das Berechnen und Schleifen photographischer Objettive erfordert einerseits Renntnisse und andererseits eine Gewandtheit, von denen viele Photographen, die sich fühn neben den schaffenden Künstler stellen wollen, feine ausreichende Borstellung haben.

Der internationale Verlegerkongreß sollte meines Erachtens danach streben und dafür Propaganda machen, daß in der internationalen Gesetzgebung eine Gleichheit der Behandlung in bezug auf den Schutz der Photographie angestrebt werde. Diesem Schutz sollten folgende Leitsätze zugrunde liegen:

- 1. Unbezeichnete Photographien genießen feinen Schut.
- 2. Zur Erlangung eines Schutzes von zehn Jahren nach dem Ablauf des Erscheinungsjahrs sollten das Negativ und alle Abzüge die Angabe des Ursprungsjahrs und eine Signatur des Urhebers tragen. Die Signatur hätte entweder zu bestehen aus Name und Wohnort des Urhebers der photographischen Uraufsnahme oder seines Nechtsnachfolgers, oder aber aus einem Zeichen, das etwa wie eine Telegrammadresse oder wie ein Warenzeichen gegen eine einmalige Gebühr eingetragen werden könnte. Ein Register dieser Zeichen hätte das Internationale Amt der Berner Konvention zu führen und müßte auf Verlangen jedermann Auskunft gegen Erstattung einer angemessenen Gesbühr erteilen.
- 3. Es müßte die Möglichkeit gegeben sein, die Schutfrist besonders wertvoller Aufnahmen gegen Erlegung bestimmter Gebühren im In- und Auslande um fünf oder mehr Jahre zu verlängern, ähnlich wie es in der Musterschutzesetzgebung oder in der Patentgesetzgebung vorgesehen ist.
- 4. Die Aufnahme von photographischen Zitaten in wissenschaftliche Werte, auch solche, die keine Schristwerke sind, sondern nur aus einer wissenschaftlichen Zusammenstellung von Vildern, photographischen oder künstlerischen, bestehen, müßte gesetlich zusgelassen sein. Der Grund für die letzte Forderung ist klar: Da es gestattet ist, Zitate aus Büchern in Bücher unter Angabe der Quelle in gewissen Grenzen einzuschalten, sollte es auch gestattet sein, wissenschaftliche Tatsachen bildlicher Art in andere Sammlungen wissenschaftlicher Art, bei denen nicht das Wort,

## »Freiheit, die ich meine . . . «

In Rr. 27 der Milgemeinen Buchhandlerzeitung« hat berr 6. Solider in Roln in einem Artitel, deffen Uberidrift: »Der gefrantte Borftand des Börsenvereins Deutscher Buchhändler ober Die Freiheit der Kritike an die Titel schlechter Kolportageromane erinnert, seinem gepreßten Bergen Luft gemacht, und fich dadurch Berrn Subert Belter in Paris zu unauslöschlichem Danke verpflichtet. Wenigftens entnehmen wir diese Empfindungen einer Zuschrift des herrn Welter an uns, in der er unter Berufung darauf, daß es noch eine gottliche Berechtigfeit gabe, feiner Freude über die Bolicher'ichen Angriffe auf ben Borftand des Borfenvereins Ausbrud gibt und nur bebauerte, bag auch die Redaktion dabei nicht leer ausgegangen fei. Go erfreulich es nun auch ift, daß berr Belter noch an eine gottliche Gerechtigkeit glaubt, fo überfluffig erscheint es uns, den lieben Gott in einer Angelegenheit zu bemilhen, die fo rein menschliches Geprage trägt wie der Fall Sols cher. Bir würden daher dem G. ichen Artifel auch feine Beachtung geichenft haben, wenn nicht der Borfitende des Berliner Cortimentervereins Berr Paul Nitichmann in Berlin geglaubt hatte, in einer mehr eine Erganzung als eine Erwiderung auf die Bolfder'ichen Ausführungen darftellenden Bufdrift an die Redattion der "Allgemeinen Buchhändlerzeitung« (abgedrudt in Rr. 29 vom 17. Juli 1913) eine meuerdings peinlich bervortretende Berfennung der Aufgabe des Borfenblattes, alle den Buchhandel und den Börsenverein bewegenden Ereigniffe und Berhandlungen dokumentarisch zu umfassen«, konstatieren zu mussen. Nimmt man dazu die Stellungnahme der "Allgemeinen Bereinigung«, die es unbegreiflich findet, daß ihr durch Borftandsbeichluß verwehrt ift, für ihre Beftrebungen weiterhin im redaftionellen Teil des Borfenblattes Propaganda ju machen, tropdem fie feine Belegenheit voriibergeben läßt, fich an dem Borfenverein, deffen Borftand und der Redaktion gu reiben, fo gewinnt die Frage der Berechtigung und 3wedmäßigkeit der vom Borftande des Borfenvereins vertretenen Anichanung bei aller Berichiedenheit des Anlasses, aus dem die gegnerischen Klagen erhoben werden, vom Standpuntte der Allgemeinheit aus eine pringipielle Bedeutung.

Es tann nun junadift feinem Zweifel unterliegen, daß der Borftand nicht nur berechtigt, fondern auch verpflichtet ift, Ginflug auf bas Organ ju nehmen, bas in erfter Linie jur Bertretung feiner Anschauungen fowohl den Mitgliedern, als einer weiteren Offentlichkeit gegenüber berufen ift, wie es andererfeits nur als in der Natur ber Cache liegend angesehen werden muß, daß die Redaftion in ber Unterftütung der Politit des Borftandes den hauptfächlichften Teil ihrer Aufgabe gu erbliden hat. Es ift beswegen auch nicht richtig, von einer »Bertennung der Aufgabe des Borfenblattes at reden, wenn dieje Aufgabe darin gefunden werden foll, salle den Buchhandel und den Borfenverein bewegenden Ereignisse dokumentarisch zu umfassene, da damit in zahlreichen Fällen eine praktische Unterstützung der Magnahmen des Borftandes fo gut wie ausgeschloffen ware. Denn die positive Mitarbeit eines Bereinsorgans erfordert nicht nur jur rechten Zeit reden, fondern auch zur rechten Zeit schweigen, da oft andere Bereinsinstitutionen in ftarterem Dage die Möglichfeit geben, auf bestimmte Berfonen ober Kreife einzuwirfen. Als Glied des Gangen hat es dann mit Rudficht auf den anzustrebenden praftischen Erfolg hinter diese Inftitutionen zu treten, da im Gegensat zu einem Privatunternehmen ein Bereinsblatt mehr Mittel jum 3med als Gelbstzwed ift und eine weit größere Berantwortlichkeit gegenüber der Offentlichkeit ju übernehmen bat, als fie durch das Prefigefen umidrieben wird. Mögen diefe vereinspolitifchen Notwendigkeiten nun auch manchmal für die Redaktion eine weit ichwierigere Aufgabe bedeuten, als fie in dem Abdrud irgendwelcher Dotumente von größerer ober geringerer Bichtigfeit liegt, fo muß ihnen doch in allen den Fällen Rechnung getragen werden, wo es das Intereffe des Bereins erheifcht. Erfennbar aber tonnen diefes Intereffe und die Notwendigkeit folder taktifden Magnahmen nur benjenigen fein, in deren Sanden alle die wirren Gaben gufammenlaufen, die einen Berufsstand mit der Offentlichkeit verknüpfen. Gern würden wir denn welche Redaktion wünschte dies nicht? — der weitestgehenden Bubligität in allen Berufsfragen das Wort reden, wenn die Erfahrung nicht gelehrt hatte, welche Migverftandniffe dadurch gerade in den Kreifen hervorgerufen werden, die es für irgendeinen 3med ju gewinnen gilt, gang gu ichweigen von den gablreichen Rörglern und Abelwollenden, auf deren Mühlen jede abfällige Kritit Baffer treibt, da fie auch die unberechtigtfte für ihre 3mede ausschlachten. Es fei bier nur an die Freigabe des Börfenblattes für die große Offentlichkeit erinnert, gegen die nichts einzuwenden wäre, wenn nicht die Gefahr bestände, daß Untenntnis und Salbwiffen dem Richtfachmann die Dinge in einem gang anderen Lichte erscheinen laffen würden, als fie tatfächlich find. Auf Erwägungen ähnlicher Art war auch die Bitte der Redaktion an